



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

19. OKT. 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
ZL 54 GE/1984

Datum 20. OKT. 1984
Verteilt 1984-10-29 Stromer

21 Wasserbau

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-147/31-1984

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
19.10.1984

Betreff
Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985
Bzg: do.Zl. 60 0502/1-II/11/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die vorgesehene konkrete Bindung von Leistungen des Bundes an Grundleistungen der Länder für Zwecke der Abgeltung von Katastrophenschäden abgelehnt.

Des weiteren muß der Feststellung in den Erläuterungen, daß eine Umschichtung der Fondsmittel zugunsten der Feuerwehren unter gleichzeitiger Verringerung der Mittel zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen ohne Nachteil für die Länder möglich ist, entschieden entgegengetreten werden. Auf Grund der geplanten Neugestaltung könnte das Bundesland Salzburg seine Aufwendungen aus diesem Titel nur mehr in beträchtlich vermindertem Umfang aus den besagten Fondszuweisungen abdecken.

Aus legislativer Sicht darf darauf hingewiesen werden, daß die Formulierung des § 3 Abs. 4 nicht verständlich erscheint.

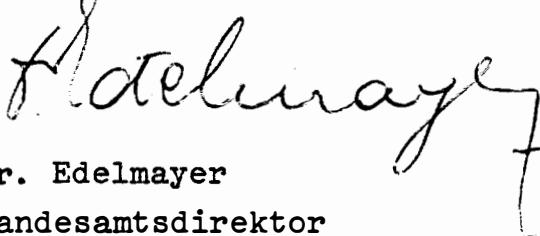
Abschließend wird angemerkt, daß auf Grund der vorgesehenen Erweiterung der Ausstattungsmöglichkeiten der Feuerwehren auch der

- 2 -

Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 10.8.1971, Zl.
110.699-6/71, betreffend "Katastropheneinsatzgeräte der Feuer-
wehren" eine entsprechende Änderung erfahren müßte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem
Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Ver-
bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landes-
regierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Natio-
nalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor